

Preise für herausragende Arbeiten auf der Fachbereichsebene

Aus den Fachbereichen wurde an das Dezernat FIN das Anliegen herangetragen, auch künftig Preisgelder für herausragende Arbeiten im Rahmen des Studiums vergeben zu können.

Vom Grundsatz, dass Preise aus Landesmitteln nicht zulässig sind, sind **nur** Abweichungen möglich, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Es erfolgt keine Ausschreibung der Preise. Bewerbungen für ein Preisgeld erfolgen nicht.
- Der Preis wird für eine konkrete Leistung (z.B. Hausarbeit, Bachelor- oder Master-Arbeit) im Studium vergeben und das Preisgeld ist angemessen. Pro Einzelfall liegt der Maximalbetrag bei einem Preisgeld von 500 €.
- Die Zahl der Preise an Studierende richtet sich nach der Gesamtzahl der Studierenden in VZÄ, die Grundlage für die jährliche Mittelverteilung nach MBM sind.

bei bis zu 250 Studierenden	maximal 1 Preis pro Semester
bei bis zu 2.000 Studierenden	maximal 3 Preise pro Semester
bei mehr als 2.000 Studierenden	maximal 5 Preise pro Semester

Die Maximalzahl bezieht sich auf die Summe aller Preise, die im Fachbereich vergeben werden sollen.

- Wird in einem Semester nicht die maximale Zahl an Preisen vergeben, können ausschließlich im folgenden Semester entsprechend mehr Fachbereichs-Preise vergeben werden. Eine Verschiebung nicht ausgeschöpfter Preisvergaben auf weitere Folgesemester ist nicht möglich.
- Das Preisgeld wird aus dem lfd. Landeszuschuss für F&L des Fachbereichs finanziert; zusätzliche Mittel werden nicht gewährt.
- Der Vergabe des Preises geht ein strukturiertes Entscheidungsverfahren voraus, das vom Fachbereichsrat beschlossen wird. Dieser Beschluss sowie sämtliche künftigen Änderungen sind dem Dezernat FIN elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- Der Preis wird auf das private Bankkonto überwiesen. Auszahlungsanordnungen für studentische Preisträger müssen, neben den Angaben zur Person (Name, Vorname, vollständige Anschrift, Bankverbindung) folgende Informationen enthalten:
Name des Beschlussgremiums (z.B. Ausschuss, FBR, ...)
Datum des Beschlusses
Kopie der Urkunde aus der Art und Titel der prämierten Arbeit sowie die Höhe des Preisgeldes hervorgehen

Ein Protokollauszug als Anhang zur Zahlungsanordnung ist nicht erforderlich. Auf die für evtl. Rechnungsprüfungen bestehende Dokumentationspflicht innerhalb des Fachbereichs wird ausdrücklich hingewiesen.

- Erhält ein Studierender, der als wissenschaftliche Hilfskraft tätig ist bzw. während des Zeitraums der Erstellung der Arbeit tätig war, einen Preis, stellt sich die Frage nach der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Relevanz.

Grundsätzlich ist die Auszahlung von Preisgeldern an Beschäftigte JGU als Leistung, die mit dem Beschäftigungsverhältnis verbunden ist, anzusehen und unterliegt daher der Einkommenssteuer und den üblichen Sozialabgaben. Darüber hinaus stehen Preisgelder an Beschäftigte im Widerspruch zu den allgemeinen Vergütungsregelungen im öffentlichen Dienst (*Zulässig, aber von dieser Regelung nicht erfasst, wäre die Vergabe eines Preises an eine/n Bedienstete/n in Form einer Sonderzuweisung für dienstlichen Bedarf, die nicht auf das private Konto überwiesen wird.*)

Wenn die JGU keine verwertbare oder für sie nützliche Arbeitsleistung (als Gegenleistung für den Preis) erhält, ist der Preis nicht im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu sehen. Das Preisgeld ist nicht lohn- und sozialversicherungspflichtig. Allerdings sind Preisgelder von Studierenden bei der Lohnsteuer- bzw. Einkommenssteuererklärung (sonstige Einkünfte) zu deklarieren.

- Die Regelungen für die Vergabe des Preises der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleiben unberührt.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:
Annette Seliger
Dezernat Finanzen und Beschaffung
Tel. 06131-39-22190
E-Mail: annette.seliger@uni-mainz.de